**Satzung**

der Gesellschaft Museum e. V. in Schleswig

(in der Fassung des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 18. April 2018)

**§ 1**

**Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der unter dem Namen „Museum“ bestehende Verein hat seinen Sitz in Schleswig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege geselliger und kultureller Unterhaltung.

**§ 2**

**Mitgliedschaft**

Mitglied der Gesellschaft können Paare und Einzelpersonen werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Direktion. Sie hat allen Aufgenommenen unter Übermittlung dieser Satzung von der Aufnahme Kenntnis zu geben.

**§ 3**

**Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder der Gesellschaft zahlen den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag.

**§ 4**

**Organe der Gesellschaft**

Die Leitung der inneren Angelegenheiten und die Beschlüsse der Gesellschaft sind einer Direktion anvertraut. Alle Veranstaltungen werden von einem Vergnügungsausschuss organisiert.

Die Kassengeschäfte führt eine Kassiererin/ein Kassierer.

Für andere Zwecke können Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis die Jahreshauptversammlung festlegt.

**§ 5**

Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, von denen am Ende des Geschäftsjahres das dienstälteste ausscheidet. Die Direktion verteilt die Aufgaben unter sich.

Bei dauernder Verhinderung oder beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Direktion das Recht, bis zur Neuwahl durch die nächste Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Direktion ernennt ein Vereinsmitglied zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie hat das Recht, die Ernennung jederzeit zurückzunehmen. Falls dieses Mitglied der Direktion nicht angehört, ist es zu allen Beratungen hinzuzuziehen und hat bei diesen Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt das dienstälteste Mitglied den Ausschlag.

**§ 6**

Ein Vergnügungsausschuss von mindestens drei Mitgliedern wird für jedes Jahr in der Jahreshauptversammlung gewählt; ihm steht das Recht zu, die Zahl seiner Mitglieder durch Zuwahl zu vergrößern.

**§ 7**

Die Kassiererin/Der Kassierer kümmert sich um den Eingang der Mitgliederbeiträge, führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, die mit schriftlicher Anweisung der Direktion zu belegen sind, und inventarisiert das Eigentum der Gesellschaft. Nach Schluss des Geschäfts- und Rechnungsjahres, das vom 1. April bis 31. März läuft, spätestens am 15. April, übergibt die Kassiererin/der Kassierer ihre/seine Rechnung zwei Revisorinnen/Revisoren. Der Jahresabschluss wird nach der Prüfung der Direktion vorgelegt und von dieser zur Entlastung der Jahreshauptversammlung unterbreitet. In der Jahreshauptversammlung hat die Direktion einen Bericht über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstatten und den Voranschlag für das nächste Jahr vorzulegen. Die Kassiererin/der Kassierer wird auf ein Jahr gewählt.

**§ 8**

Über die Verwendung der Einkünfte der Gesellschaft beschließt die Jahreshauptversammlung.

**§ 9**

Die Direktion ist ermächtigt, über kleine Ausgaben bis zur Höhe von 25 € im Vierteljahr zu verfügen. Im Übrigen ist sie an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden.

**§ 10**

Die Jahreshauptversammlung soll bis zum 30. April abgehalten werden. In der Jahreshauptversammlung werden eine Direktorin/ein Direktor, eine Kassiererin/ein Kassierer und zwei Revisorinnen/zwei Revisoren sowie der Vergnügungsausschuss gewählt.

Zu den Jahreshauptversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

**§ 11**

Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Direktion. Das Mitglied hat das Recht, binnen vier Wochen seit Zugang des Bescheides der Direktion beim Vorstand zu verlangen, dass die nächste Jahreshauptversammlung endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Sämtliche Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Direktion sind zu protokollieren und von den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern der Direktion zu unterschreiben.

**§ 12**

Der Austritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Abmeldung bei der Direktion. Er wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

------------------------------------------

In Abänderung der Satzung der Gesellschaft vom 17. April 1935 in der Fassung vom 6. Juni 1962 und in der Fassung vom 23. März 2006 ist vorstehende Satzung in der Jahreshauptversammlung vom 18. April 2018 beschlossen worden.

D i e D i r e k t i o n